

und Stelle davon zu überzeugen, daß von den Angehörigen des Untersuchungsorgans die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt wird.

Im Falle seiner Abwesenheit soll sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar hinzugezogen werden.

Bei der Durchsuchung von Räumen, die von Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen belegt sind, ist ein Vertreter des betreffenden Betriebs oder Organs hinzuzuziehen.

Nach der erfolgten Durchsuchung ist ein *Durchsuchungs-/Beschlagnahmeprotokoll* zu fertigen. In diesem muß fixiert werden, welche Gegenstände und Aufzeichnungen wo gefunden und beschlagnahmt wurden. Gemäß § 113 Abs. 1 StPO haben die hinzugezogenen unbeteiligten Personen dieses Protokoll mit zu unterschreiben.

Von der Hinzuziehung unbeteiligter Personen kann abgesehen werden, „wenn

1. die Durchsuchung von Räumlichkeiten ausschließlich auf die Ergreifung von Personen gerichtet ist;
2. Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt;
3. der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan vom Besitzer von sich aus überbracht wird.“ (§ 113 Abs. 3 StPO)

Bei einer Durchsuchung nach § 113 Abs. 3 Ziff. 1 StPO kann es sich ergeben, daß neben der Ergreifung einer Person auch noch nach Gegenständen und Aufzeichnungen gesucht werden soll. In diesem Fall hat das Untersuchungsorgan davon auszugehen, daß es für die Sicherheit der hinzugezogenen Personen verantwortlich ist. Demzufolge wird bei der Ergreifung von der Teilnahme unbeteiligter Personen abgesehen. Anschließend wird dann unter Hinzuziehung zweier unbeteiligter Personen die Durchsuchung vorgenommen.

Unbeteiligte Personen werden auch dann nicht hinzugezogen, wenn ein Bürger den zu beschlagnahmenden Gegenstand von sich aus herausgibt. Führt das Untersuchungsorgan eine Durchsuchung gemäß § 108 Abs. 3 StPO durch, so ist es verpflichtet, vor Beginn der Durchsuchung den Durchsuchungszweck bekanntzugeben und den Betroffenen zur Herausgabe des gesuchten Gegenstandes aufzufordern. Kommt die betroffene Person dieser Aufforderung nach und ist damit der Zweck der Durchsuchung erfüllt, ist von einer Durchsuchung abzusehen (vgl. § 110 Abs. 3 StPO). Diese freiwillige Herausgabe wird dann im Durchsuchungs-/Beschlagnahmeprotokoll vermerkt. Abschließend wird das Protokoll vom Übergebenden (betroffene Person) und Übernehmenden (Untersuchungsorgan) unterschrieben.